

Präfectur-Acten des Rhein-Departements.

I. Division.

Bureau der Verwaltung.

Nro. { E. 8146.
R. 7452.



Düsseldorf, den 5. May 1810.

Wollausführung im Königreich Preußen betreffend.

Der Präfect
an die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rheindepartements.

Das königlich-preussische Staatsministerium zu Berlin hat durch eine dort ergangene allgemeine Verordnung die Ausführung jeder Art Wolle gegen Entrichtung von 2 Rthl. für den Stein, oder 10 Rthl. für den Centner Berliner Gewichts erlaubt; es bleibt daher den hiesigen Kaufleuten, welche sich daselbst Wollvorräthe einkaufen wollen, selbst überlassen, ihre Bestellungen zu machen, oder wenn sie die dortigen Wollenmärkte persönlich besuchen wollen, wegen der bey der Ausfuhr zu beobachtenden Förmlichkeiten bey den Accise-Ämtern Erkundigung einzuziehen.

Sie, meine Herren, wollen hievon die Tuchfabricanten Ihrer respectiven Verwaltungsbezirke in Kenntniß setzen, um darnach bey der bevorstehenden Breslauer Pfingstmesse ihren Vortheil wahrnehmen zu können.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Achtung.

Graf von Borcke.

3te Division.

Bureau der Finanzen.

Nro. { E. 7829.
R. 4368.

Die Berichtigung der Steuerrückstände aus letzten Jahren betreffend.

Der Präfect
an die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rheindepartements.

Die Zeitumstände und die in dem Verwaltungs-System vorgegangenen Veränderungen haben die Ausmittelung der unbeybringlichen Steuerrückstände aus den frühern Jah-

ren bis dahin zurückgesetzt. Nunmehr, da der Dienst des öffentlichen Schatzes auf festen Grundsätzen ruht, und die verschiedenen Zweige der Administration gehörig geordnet sind, haben Se. Excellenz der kaiserliche Herr Commissär Reichsgraf Beugnot es sich angelegen seyn lassen, auch jenen Theil der Administration zu ordnen und mittelst Beschluß v. 9. des v. M., den Sie, meine Herren, bereits erhalten haben, alle Hindernisse zu beseitigen, wodurch die Berichtigung der Rechnungen der Steuer-Empfänger, bisher aufgehalten worden ist.

Aus den Bestimmungen dieses Beschlusses werden sich die Herren Mairen von dem besondern Zutrauen überzeuget haben, welches Seine Excellenz der kaiserliche Herr Commissär in ihre Kenntnisse und ihren Diensteifer gesetzt haben. Dadurch, daß ihnen die Entscheidung über die von den Empfängern als unbeybringlich angegebenen Posten aufgetragen ist, sind sie gleichsam als Richter über den Vermögens-Zustand und Zahlungsfähigkeit ihrer Mitbürger angestellt. Dieses berechtigt zu der Erwartung, daß sie bey Vollziehung dieses Auftrages jenem Zutrauen vollkommen entsprechen und folglich das Interesse des öffentlichen Schatzes und die Rücksichten, welche unglückliche Ereignisse verdienen, mit der strengsten Billigkeit gegeneinander abwiegen werden.

Die, Herren Mairen werden ihre Aufmerksamkeit besonders auf die Art. 3 und 4 des bezogenen Beschlusses richten; die Steuer-Controleurs sind durch die General-Steuer-Direction angewiesen, die Herren Mairen davon zu benachrichtigen, wenn sie von den Cantons-Empfängern die Verzeichnisse der unbeybringlichen Rückstände erhalten; die Herren Mairen benehmen sich alsdann mit denselben über den Tag, an welchem der Municipalrath sich versammelt; in dieser Versammlung haben die Herren Mairen den Vorsitz und der Art. 4. bestimmt, wie in der Sitzung selbst verfahren werden soll. Um jedoch das Geschäft nach Möglichkeit zu erleichtern, will ich den Gang desselben noch näher entwickeln:

Der Steuer-Empfänger wird bey jedem Restanten die Gründe angeben, warum die diesem zu Last stehenden Rückstände unbeybringlich sind; der Municipalrath untersucht die Gründe unter dem Vorsitz des Maire nach seinen Kenntnissen, die er von den Umständen des Steuerpflichtigen hat; erhält er die Ueberzeugung, daß demselben der Nachlaß des ganzen Rückstandes gebühret, so wird unter Anführung aller Motive in dem Verhandlungs-Protocolle, für die Niederschlagung der ganzen Summe gestimmt; kann der Contribuable nach seinen Umständen noch einen Theil von dem Rückstande abtragen, so wird die

Quote bestimmt, die er noch abführen soll; werden aber die von dem Steuer-Empfänger angeführten Beweggründe nicht hinreichend befunden, so wird der Antrag verworfen.

Die Hauptursachen, zur Begründung der Ansprüche auf Niederschlagung der Rückstände sind schon größtentheils in der Instruction über die Untersuchung und Beurtheilung der Beschwerdeführungen in Steuerachen vom 13. März nächsthin enthalten; es ist daher nothwendig, daß der Municipalrath bey den vorzunehmenden Operationen sich mit dem Inhalte derselben bekannt mache. Irriger Anschlag in den Steuerrollen, das Absterben eines nicht mehr zahlungsfähigen Steuerpflichtigen, Brandschaden, jedoch in so weit die Verordnungen der Feuer-Versicherungs-Anstalt nicht anders bestimmen, Verlust der Erndten durch Hagelschlag, Frost und Ueberschwemmungen, sind die in jener Instruction angegebenen Motive, welche, je nachdem sie auf den Wohlstand der Contribuablen nachtheilig wirkten, gerechte Ansprüche auf gänzliche oder theilweise Abschreibungen geben.

Ausser diesen sind aber auch noch andere Ursachen, welche wenigstens für die früheren Jahre anwendbar sind: es hat einer z. B. die in Anschlag gebrachten Gründe wegen unausweichbarer Zufälle nicht benutzen können; dieselben sind durch Kriegeszüge verwüstet worden, oder ein Haus hat neu erbaut werden müssen, oder die in den Steuerrollen noch nicht geldschten Contribuablen sind jetzt so sehr in Armuth gerathen, daß ohne ihr gänzliches Verderben zu bewirken, von ihnen nichts mehr bezgetrieben werden kann. — Den Grund oder Ungrund dieser Angaben können nur die Herren Mairen, welche mit den Verhältnissen der Contribuablen am besten bekannt sind, gehörig würdigen, und darüber ein richtiges Urtheil fällen.

Ich zweifele daher nicht, daß sie mit aller Gewissenhaftigkeit in diesem so wichtigen Geschäfte zu Werke gehen werden.

Uebrigens bringe ich den Herren Mairen die gesetzliche Vorschrift über die Verhandlungen der Municipalräthe in Erinnerung, wornach immer wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend seyn und die Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen gefaßt werden müssen.

Die Herren Unterpräfecte wollen mir die durch die Municipalräthe vorschriftsmässig untersuchten und beschrifteten Verzeichnisse, nachdem sie ihnen von den Controleurs zugestellt worden, mit ihrem Gutachten gleich zugehen lassen.

Ich grüße Sie mit vorzüglicher Achtung.

Graf von Börde.

3. Division.

Düsseldorf, den 26. April 1870.

Cabinet.

Nro. { E. 8197.
R. 7479.

Einforderung der Vorschläge zur Aufbringung der Ergänzungs-Gammen Behuf der Deckung der Communal-Ausgaben vermitteltst Decrois, oder besonderer zuzüglicher Steuern betref.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Mairen
des Rheindepartemens.

M. H. H. Bekanntlich cessiren bey dormaliger Verfassung des Steuerwesens die in den verflossenen Jahren den Commünen zugebilligt gewesenen Beynahmögelder. Da dieselben im Ganzen beträchtlicher waren, als die für das laufende Jahr zu gleichem Zwecke bestimmten Centimes additionels, und sonstigen für die Commünen bestimmten Antheile in den diesjährigen Steuern, so sind bey den meisten Commünen ansehnliche Anfälle entstanden, deren Deckung, nach den unterliegenden Verwaltungsgrundsätzen, nur vermitteltst Decrois, oder durch zuzügliche Steuern zu Gunsten der Communal-Aerarien, bewirkt werden mag.

Die zur Anwendung dieser Hülfsmittel erforderliche Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs, ist daher von dem hohen Ministerium des Innern, nach einer mir unterm 9. d. gewordenen Benachrichtigung, bereits nachgesucht worden und wird, Zweifels ohne mit Nächstem erfolgen; damit aber alsdann die Ausführung weiter keinen Aufenthalt erleide, ist es nothwendig im Voraus die Pläne über die einzuführenden Decrois, zu entwerfen, zu welchem Ende ich den Auftrag erhalten habe, die dahin gerichteten Vorschläge von Ihnen m. H. H. und den Municipalrathen, einzuziehen.

Ich ersuche die H. H. Mairen, die wegen Aufstellung dieser Vorschläge nach den hierunter folgenden Instructiionspuncten nöthigen Verhandlungen der Municipalrathen in der Art beschleunigen zu wollen, daß ihre Anträge, nebst allen nöthigen Anlagen spätestens innerhalb 14 Tage nach Eingang dieses an die betreffenden Herren Unterpräfecte, im Arrondissement Düsseldorf aber an mich, gelangen.

Sie werden selbst ermessen, daß dabey der durch die Local-Verhältnisse begründete Unterschied zwischen den Städtischen, und ländlichen Municipalitäten, zu berücksichtigen ist. Bey ersten ist wohl unbezweifelt die Einführung einer Decroy das zweckmäßigste De-

Eungsmittel der Ausfälle, wogegen bey den Rural-Mairien zusätzliche Steuern den Vorzug zu verdienen scheinen.

Se. Excellenz der kaiserliche Commissar für das Großherzogthum Berg haben bey Einforderung der Vorschläge zur Deckung der bloß durch die Aufhebung des Accise-Impostes für die Commünen entstehenden Ausfälle, zwar Vorzugsweise der Decroy's erwähnt, jedoch auch nachzugeben geruhet, daß da, wo die Einführung der Decroy's Schwierigkeiten finden möchte, an deren Stelle auf Consumtions-Steuren oder auch, für die Ausfälle des laufenden Jahrs, auf freiwillige Subscriptionsgelder, angetragen werden möge.

Da es keinen wesentlichen Unterschied macht, ob die Ausfälle durch die Aufhebung der Accise, oder den Abgang sonstiger Gefälle entstanden sind, sondern selbige in jedem Falle gedeckt werden müssen, so überlasse ich es den H. H. Mairien und ihren Municipalrathen, je nach dem sie es den Umständen, und dem Interesse ihrer Commünen angemessen finden werden, entweder auf Decroy's oder auf zusätzliche Steuern, oder auf Consumtionssteuren, oder endlich auf freiwillige Subscriptionsgelder, anzutragen.

Die Allerhöchsten Orts von dem hohen Ministerium wegen Einführung der Decroy's gethanen Anträge, stimmen in der Hauptsache mit demjenigen Dekrete überein, welches Se. kaiserlich-königliche Majestät unterm 17. May v. J. im Hauptquartier zu Schönbrunn zu vollziehen geruhet haben, und im 167. Stück des Moniteurs vom Jahr 1809 abgedruckt ist. Die Theils in diesem Dekrete, Theils in der von dem hohen kaiserlichen Commissariate ertheilten Instruction wegen Einführung der Decroy's zur Surrogirung der den Commünen abgehenden Accise-Gefälle enthaltenen Hauptvorschriften, sind kürzlich folgende:

1. Die Municipal- und Wohlthätigkeits-Decroy's sind zur Ergänzung der Einkünfte der Commünen bestimmt, um sie in Stand zu setzen, die ihnen zur Last liegenden Ausgaben, zu bestreiten.

In den Mairien, deren eigene Einkünfte dazu hinreichen, bedarf es dergleichen Hülfsmittel nicht, und es kann also bey diesen weder von der Einführung einer Decroy, noch von sonst einer Subventionssteuer die Rede seyn.

2. Unter Decroy wird eine Abgabe verstanden, womit gewisse Producte bey ihrer Einfuhr in den Städten belegt werden.

Sie ist Vorzugsweise in geschlossenen Städten, d. h. in solchen, die mit Mauern umringt, oder auf sonst eine Weise hinreichend befriedigt sind, einzuführen, weil durch es-

ne solche Beschaffenheit der Localität, die Vigilanz der Dctroy-Beamten zur Vorbeugung jeder Defraudation, vorzüglich unterstützt wird.

In den offen liegenden Orten wo die Erhebung am Eingange nicht geschehen kann, sind die Dctroy-Büreau, woselbst die impostirten Waaren ehe sie zu ihrer Bestimmung gelangen, gebracht und verzollt werden müssen, möglichst in der Mitte des Orts anzulegen.

3. Bey der Wahl der zu impostirenden Objecte und bey Bestimmung der Tarife, ist, auffer den auf Bevölkerung und Consumtion, Commercielle, und Lokal-Verhältnisse zu nehmenden Rücksichten, insbesondere darauf zu sehen, daß soviel, als nur immer thunlich, die Abgabe vorzüglich von den wohlhabenderen Einwohnern, getragen werde, und die bedürftigen Classen nicht, oder doch nur indirect concurriren.

Die Besteuerung von Objecten, die für Arme und Reiche gleiches Bedürfniß sind, ist daher zu vermeiden, oder doch nur mäßig anzusehen.

4. Das kaiserliche Decret theilt die Gegenstände, welche einem solchen Imposte unterworfen werden können, in fünf Classen, nämlich:

- 1) Getränke und Flüssigkeiten;
- 2) Nahrungswaaren;
- 3) Brennmaterialien;
- 4) Fourage;
- 5) Werk- und Nutzholz und Baumaterialien.

Die obigen fünf Classen lassen sich in Unterabtheilungen bringen, je nachdem ihre Objecte zur vorzüglicheren Consumtion der mehr oder minder bemittelten Volksclassen gehören, wornach denn auch das Verhältniß ihrer Besteuerung leicht bestimmt werden kann.

5. Ein wesentliches Object der Besteuerung geben Getränke und Flüssigkeiten ab. Die gegohrenen und distillirten Getränke können entweder selbst oder in den Früchten, aus welchen man sie bereitet, impostirt werden.

Das auswärts bezogene Bier, wird nicht über ein Viertel höher belegt, als das im Innern bereite. Brandweine und Spirituosa, sind nach ihren Graden in zwey oder drey Classen abzutheilen und darnach zu besteuern.

6. Die bloße Durchfahrt, der Transit, und die momentane Niederlage, durchgehender Waaren, es sey in Deffentlichen oder Privat-Magazinen, mögen keiner Besteuerung unterworfen werden, wohl aber sind dabey solche Formalitäten zu bestimmen, welche geeignet sind, mit der geringsten Belästigung der Commercirenden, die Dctroy-Casse für jeden Unterschleif zu sichern.

7) Die Regie der Detroy ist,

- 1) entweder einfach, d. h. sie wird bloß von dem Maire geführt, oder sie wird
- 2) einem Regisseur vertragsmäßig unter der Bedingung eines fixirten Preises, und eines bestimmten Antheils in den, den Hauptpreis, und die zu den Kosten überlassenen Summen übersteigenden Erträgen übertragen;
- oder die Regie wird
- 3) pure in Pacht gegeben.

Vor der Hand und bis aus der Erfahrung die Erträge aus den Detroys näher werden bemessen werden können, wird die einfache Regie überall vorzuziehen seyn.

8. Ausser der nöthigen Anzahl Erheber der Detroy-Gefälle, ist in jeder der betreffenden Mairien ein Inspector, der unter der Direction des Maire die Aufsicht führt, anzuordnen.

Bei der Befolgung dieser Stellen ist insonders auf die Unterbringung derjenigen vor-maligen Offizianten bei den städtischen Verwaltungen, die unverschuldet ausser Dienst gekommen sind, Bedacht zu nehmen.

Diese Bestimmungen werden zu Ihrer und der Municipalräthe Bemessung bei den einzureichenden, die Einführung der Detroys betreffenden Vorschläge, hinreichen.

Aus den Entwürfen der diesjährigen Búdjets, welche ich als überall vollendet vor-aussetzen muß, wiewohl deren mehrere noch nicht eingegangen sind, werden die H. M. leicht beurtheilen, ob ihre Commünen zur Deckung ihrer Ausgaben außerordentlicher Hülfsmittel bedürfen oder nicht.

In den Mairien, wo Ersteres der Fall ist, werden die H. H. Mairen ungesäumt die Municipalräthe zusammenberufen, und ihnen unter Mittheilung des gegenwärtigen Er-lasses, des genehmigten Búdjets vom Jahr 1809, und des Búdjets-Entwurfs des laufen-den Jahres, die Frage zur Berathung vorlegen: auf welche der Eingangs bemerkten Wei-sen das sich für das l. J. ergebende Defizit zu decken sey.

Möchte der Municipalrath für die Einführung einer Detroy oder einer Consumtions-Laxe stimmen, wie dieses vorabsichtlich in den meisten städtischen Municipalitäten der Fall seyn wird, so wird es hiernächst darauf ankommen:

Erstlich die Producte festzusetzen, welche nach den obenbemerkten Rücksichten am süg-lichsten besteuert werden mögen;

Zweitens herzustellen;

a) Wie hoch sich der zu deckende Ausfall belaufe, welches sich aus den vorliegenden Budgets ergeben wird.

b) Welche Ausgaben die erste Einrichtung der Decroy-Büreau, und die Bestreitung der Gehälter, Erhebungs-, und Verwaltungskosten erfordern werden, sohin, wie viel die vermittelst der Decroy oder einer Consumtionssteuer aufzubringende Hauptsumme betrage;

Drittens nach diesem Maßstabe und einer approximativen Veranschlagung der Consumption der zu impostirenden Produkte den Tarif des Impostes in der Art zu bestimmen, daß nach Gründen der Wahrscheinlichkeit der Ertrag der Decroy, oder der Taxe, die Bedarfs-Summe vollkommen decken, aber doch nicht beträchtlich übersteigen werde.

Wenn die Verhandlungen der Municipalräthe über die vorgedachten Punkte geschlossen sind, so werden die H. H. Mairen sich beeilen, die Resultate derselben mit nachstehenden Belägen an die H. H. Unterpräfecte gelangen zu lassen.

1. Eine vergleichende Uebersicht der Municipaleinnahmen und Ausgaben, so wie sich selbige aus den diesjährigen Budgets-Entwürfen, ergeben.

2. Eine General-Uebersicht der nöthigen Ergänzungssummen, um die Commune in Stand zu setzen, ihre Ausgaben zu bestreiten, und der vorabsichtlichen Erträge, aus den zu ihrer Aufbringung anzuwendenden Hülfsmitteln.

Aus dieser Uebersicht muß hervorgehen:

a) das zu deckende Defizit des Budgets

b) der Etat, der mit der Einführung und Verwaltung des Decroys, oder der Municipaltaxe, verbundenen Kosten.

c) Der Status der zu impostirenden Gegenstände, nebst dem Tarif des darauf zu legenden Impostes und die approximative Schätzung der Erträge aus dem Imposte jedes Produkts.

3. Die Bilanz des präsumirten Hauptertrags mit der Ausgabe.

4. Ein motivirtes Deliberations-Protokoll des Municipalraths, in welchem mit Ordnung, Klarheit, und Präcision, die Verhandlungen über jeden Artikel dargelegt, und die besondern Bestimmungen bemerkt werden, die in Ansehung eines jeden derselben nach dem Urtheile des Municipalraths, Statt finden könnten.

Auf den Fall, daß der Municipalrath in der einen oder andern Mairie, den Decroys und Consumtions-Taren, zusätzliche Steuern oder freiwillige Subscriptionen zur Deckung der Defizits, vorziehen möchte, müssen die Erträge ebenfalls evaluiert, und die vergleichenden Etats, sammt dem motivirten Deliberations-Protokoll, und den sonst zur Erläuterung nöthigen Uebersichten und Nachrichten eingesandt werden.

Ich ersuche die H. H. Unterpräfecte, mir diese Arbeiten der Municipalverwaltungen successive, so wie sie ihnen zugehen, ohne allen Aufschub, jedoch mit ihren gutachtlichen Bemerkungen begleitet, zukommen zu lassen.

Ich rechne übrigens m. H. H. wegen der pünktlichen und schleunigen Ausführung der in diesem Schreiben enthaltenen Aufträge, ganz auf Ihre Thätigkeit, und Ihren Diensteifer. Empfangen Sie, die wiederholte Versicherung meiner vollkommenen Achtung.

Graf von Borcke.